

**Satzung des Märkischen Kreises
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)
vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 431)
in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.11.2013**

Aufgrund der §§ 5 und 26 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz 13.12.2011 (GV NW S. 687), in Verbindung mit den §§ 19 und 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 202) hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 07.11.2013 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Nach anliegendem Gebührentarif werden Gebühren erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen, und
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen,

soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

4.1.6

3.

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, den Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen können auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr und die bereits entstandenen Auslagen zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Auslagen

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 1 entstehen, sind zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn der/die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht haben.

(3) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Telegraphen-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren und Zustellkosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Für die Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

4.1.6

3.

Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.

(3) Die Leistungserbringung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

(4) Wird nur gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 7

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Märkische Kreis.

§ 8

Säumniszuschlag

Wird die mit dem Gebührenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsangebot verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung AW vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge erhoben.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4.1.6

3.

Anlage

Gebührentarif zur Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in €
1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG	
1.1	Kopie und Beglaubigung von Todesbescheinigungen	6,00 – 10,00
1.2	Amtliche Bescheinigungen	10,00 – 150,00
1.3	Zeugnisse, Gutachten	30,00 - 300,00
1.5	Ärztliche Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz	
1.5.1	Bescheinigung über die Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz	25,00
1.5.2	Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz für Schulen je Schüler	10,00
2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Feuerbestattungsgesetz	30,00 - 120,00
3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 28 Abs. 3 der Röntgenverordnung	10,00
4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben)	
4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O, 0,7 bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
4.2	Amtshandlungen und Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach den Gebührenordnungen für Ärzte oder Zahnärzte (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	25,00 - 50,00